

richtlichen Verurteilung dürfe man Ausländer nicht ausweisen, heißt es dazu. Die inzwischen als Krankheit erkannte Drogenabhängigkeit als Ausweisungsgrund anzunehmen, hält man für fragwürdig, wobei Besitz und Handel von harten Drogen als Straftatbestand davon unterschieden werden müßten. „Wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit“ dürfe keine Basis für eine Ausweisung darstellen. Extremistische politische Betätigung von Ausländern auf dem Boden der Bundesrepublik unterbinden – dieses Anliegen der Bundesregierung wird zwar grundsätzlich bejaht, die angebotene rechtliche Lösung jedoch für unzureichend erachtet. So halte man die Regelausweisung mit Sofortvollzug schon deshalb für bedenklich, da sie dem Betroffenen keine Möglichkeit einräume, in einem rechtstaatlichen Strafverfahren über seine Schuld oder Unschuld befinden zu lassen.

In der Frage der *Einbürgerung* plädiert man für eine großzügige Handhabung. Allerdings dürfe sie nicht zur Voraussetzung bestimmter Rechtsverbesserungen gemacht werden. Die doppelte Staatsbürgerschaft sollte ermöglicht werden in Fällen, in denen das Herkunftsland die betreffende Person nicht aus der ursprünglichen Staatsbürgerschaft zu entlassen bereit ist. Zwischen Aufenthaltsberechtigung

und Einbürgerung seien im übrigen noch Zwischenstufen denkbar, um so Ausländern eine angemessene Teilhabe am politisch-gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik zu ermöglichen. Das Kommunalwahlrecht, das in dem Zusammenhang immer wieder diskutiert wird, wird nicht ausdrücklich genannt, an es dürfte hier auch gedacht sein.

Deutliche Distanzierung von der Bundesregierung

Daß all das zusammengenommen mehr als eine nur in Details abweichende Position der EKD von den Plänen der Bundesregierung bedeutet, wird obendrein unter den Stichworten „Integration“ und „Rechtssicherheit“ gleich zu Beginn des Papiers deutlich. Die ausländerrechtlichen Neuregelungen der Bundesregierung zielen nach Ansicht der Arbeitsgruppe vor allem auf die Begrenzung der Ausländerzahlen ab. Eine Neufassung des Ausländerrechts sei jedoch nur annehmbar, wenn sie einen gesetzlichen Rahmen schaffe, der durch eine „positive Integrationspolitik“ gefüllt werden könne. Durch die sich abzeichnende Konzeption verstärke man das in der Bevölkerung teilweise verbreitete Empfinden, die Bundesrepublik werde von Ausländern „überflutet“ und müsse sich

durch eine restriktive Ausländerpolitik dagegen wehren. Es sei zu befürchten, daß diese Tendenz zu einem Verlust an Humanität führe.

Einer von der Bundesregierung mit Hilfe von Rechtsverordnungen angezielten Flexibilisierung der gesetzgeberischen Möglichkeiten steht man gleichfalls kritisch gegenüber. Das Bedürfnis, auf veränderte Verhältnisse flexibler reagieren zu können, hält man zwar für legitim, eine „generell gehaltene Ermächtigungsformel“, wie sie die Pläne der Bundesregierung vorsähen, verkehre jedoch das Ziel einer Verbesserung der rechtlichen Sicherheit ins Gegenteil.

Die „Gesichtspunkte zur Neufassung des Ausländerrechts“ sind ein Beispiel dafür, wie kirchliche Mitarbeit bei politisch-gesellschaftlicher Konsensbildung sich keineswegs in der Wiederholung allgemeiner Unverbindlichkeiten erschöpfen muß, wie sie ebenso unpräzise wie sachlich Kriterien zur Entscheidungsfindung bereitzustellen sich bemühen kann – und das ohne eine unangebrachte parteipolitische Rücksichtnahme, orientiert an den jeweiligen Sachfragen. Gerade für die Diskussion um eine neue Ausländerpolitik, aber nicht nur dort, könnte man auf katholischer Seite davon lernen. K. N.

Straffrei in bestimmten Fällen

Diskussion um das spanische Abtreibungsgesetz

Spanien hat auch nach der Reform der Strafbestimmungen über die Abtreibung noch – außer Irland – die restriktivste Abtreibungsgesetzgebung. Als relativ eng umschriebene Indikationenregelung könnte sie sogar ein Gegenmodell zum Fristenmodell oder zu sehr vage formulierten Indikationenregelungen in den anderen europäischen Ländern abgeben. Daß das Gesetz so zustande kam, ist zweifellos mit einer Wirkung des Widerstandes, der gegen eine „liberalere“ Lösung von der katholischen Kirche und vor allem vom spanischen Episkopat ausging.

Seit dem Ende der Franco-Diktatur vollzieht sich in der spanischen Gesellschaft ein Säkularisierungsprozeß, dessen beschleunigtes Tempo mit dem saloppen Begriff vom

Aufholbedarf oberflächlich treffend gekennzeichnet ist, der aber „nationale“, traditionelle und scheinbar festgefügte Wertvorstellungen dieser Gesellschaft in einem unerwarteten Ausmaß verschiebt oder sogar aufzulösen imstande ist – eine Entwicklung, die nicht nur von der katholischen Kirche mit erheblicher Sorge beobachtet wird. In dieser gesellschaftlichen Umbruchsituation versucht die sozialistische Regierung unter Ministerpräsident Felipe González, ihre Wahlzusagen über eine umfassende Sozialreform zu verwirklichen, was allen Beteiligten – Regierung, Gesetzgeber, Opposition, den Medien und gesellschaftlichen Gruppen – die anstrengende Praxis demokratischer Verhaltensformen bei unterschiedlicher Überzeugungslage abverlangt.

Große Mehrheit im Parlament

Während das seit Jahren heftig umstrittene Rahmengesetz zur Bildungs- und Schulreform wegen einer anhängigen Klage beim Verfassungsgericht noch nicht in Kraft treten konnte, hat die Regierung González Ende Mai ein anderes gesellschaftspolitisches Reformvorhaben im Parlament durchgesetzt, die *teilweise Legalisierung* der bisher in allen Fällen verbotenen Abtreibung. Am 28. Mai stimmte der Abgeordnetenkongreß des spanischen Parlaments der revidierten Fassung des im Oktober 1983 erstmals verabschiedeten Gesetzes zur Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs mit 187 gegen 109 Stimmen bei 12 Enthaltungen zu; die Mehrheit für das Gesetz im Senat ist gesichert.

Damit fand das Gesetz eine *über die absolute Mehrheit der Sozialisten hinausgehende Unterstützung*. Mit der Regierungspartei PSOE stimmten die gemischte Fraktion, bestehend aus den Abgeordneten der Partei des früheren Regierungschefs Suarez, der Kommunistischen Partei und zwei Regionalisten, sowie die Hälfte der katalanischen Fraktion von Liberalen und Christdemokraten. Zwei Abgeordnete dieser Fraktion stimmten gegen das Gesetz, drei enthielten sich wie auch die Baskisch-Nationalistische Partei der Stimme. Gegen das Gesetz stimmte die von *Fraga Iribarne* geführte Volksallianz und die kleine Gruppe der früheren Regierungspartei UCD.

Das neue Gesetz sieht eine enger (als in der Bundesrepublik) gefaßte Indikationenregelung vor: Der Schwangerschaftsabbruch wird in Spanien künftig straffrei sein bei Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter, nach Vergewaltigungen (bis zur 12. Woche der Schwangerschaft) und bei zu erwartender schwerer Schädigung der Leibesfrucht (bis zur 22. Woche). Die Abtreibung darf nur von einem Arzt und in einer entsprechend ausgestatteten und für den Eingriff autorisierten privaten oder staatlichen Klinik nach Erstellung eines *ärztlichen Gutachtens* (im Fall der eugenischen Indikation von zwei Gutachten) durchgeführt werden. Diese zusätzlichen Garantien hatte das von der konservativen Opposition angerufene Verfassungsgericht in seinem Spruch vom 11. April dieses Jahres verlangt, mit dem eine allzu extensive Auslegung des Gesetzes verhindert werden soll. Mit dem bald in Kraft tretenden Gesetz ist nicht nur den konkreten, die künftige Praxis einschränkenden Forderungen des Verfassungsgerichts Genüge getan, es interpretiert im Fall der Abtreibung „bei schwerer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter“ auch den Gesundheitsbegriff im Sinne des Verfassungsgerichtsurteils in seiner „physischen und psychischen Komponente“. Diese Formulierung kann bei weitestgehender Auslegung in der Praxis auf eine vierte „soziale“ Indikation (samt deren Mißbrauchsmöglichkeiten) hinauslaufen, die von den Sozialisten erst gar nicht in die Gesetzesvorlage aufgenommen worden war. Die Befürworter einer weitergehenden Regelung machten in der öffentlichen Diskussion immer wieder deutlich, daß die drei gesetzlich anerkannten Indikationen nur einen kleinen Bruchteil der abtreibungswilligen Frauen in die Lega-

lität holen, während die aus sozialen oder anderen persönlichen Gründen abtreibenden Frauen weiter ins Ausland reisen oder sogenannte Kurpfuscher aufsuchen würden.

Drei Tage nach der Verabschiedung im Parlament demonstrierten in Madrid rund 30 000 Spanier gegen das neue Gesetz. Dabei sprach auch *Dolores Voltas* von der Dachorganisation der „Vereinigungen für das Leben“ vom Standpunkt der Abtreibungsgegnerin die Vermutung aus, daß von 1000 in anderen Ländern Europas legal vorgenommenen Abtreibungen nur 1 oder 2 unter die Straffreiheit nach dem neuen spanischen Gesetz fallen. Die katholische Zeitschrift „Ecclesia“ griff auf, was auch die Diskussion früherer Jahre und zum Teil bis heute in den westeuropäischen Ländern kennzeichnete: „Alle Organisationen wollten verhindern, daß der ‚Marsch für das Leben‘ politisch ausgeschlachtet wird. Aber es ist offenbar sehr schwer, das Bewußtsein dafür zu wecken, daß das Leben verdient, von rechts und links verteidigt zu werden; die Wahrheit ist, daß der Schutz des (ungeborenen) Lebens praktisch ein Monopol der Rechten ist“ (8. 6. 85). – Nach Schätzungen, über deren Zuverlässigkeit mangels statistischer Daten wenig gesagt werden kann, lassen pro Jahr zwischen 100 000 und 300 000 Spanierinnen abtreiben.

Die Rolle des Verfassungsgerichts

Das *Verfassungsgericht* spielte in der öffentlichen Diskussion um die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in mehrfacher Hinsicht eine bedeutende Rolle. Über seine eigentliche Aufgabe, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesvorlage zu prüfen, hinaus geriet es im Laufe der letzten beiden Jahre in die politische Auseinandersetzung, deren Protagonisten gelegentlich ein schwaches demokratisches Grundverständnis im Umgang mit dieser Instanz an den Tag legten. So übte Vizeministerpräsident *Alfonso Guerra* in einem Gespräch mit Journalisten Ende März, also noch vor dem Entscheid über die Verfassungsmäßigkeit des Abtreibungsgesetzes, ungeniert Kritik an den Kompetenzen des Verfassungsgerichts, das in für ihn unverständlicher Weise dem Parlament seinen Willen aufzuzwingen in der Lage sei. Es überschreite die Grenze des Erträglichen, wenn ein Gremium von 12 Mann letztlich darüber entscheide, ob ein Parlament von immerhin 350 Mann sich geirrt habe. Diese Äußerungen wurden auch in den eigenen sozialistischen Reihen als peinlich empfunden, aus der Opposition wurden Rufe laut, die den Rücktritt Guerras forderten.

Nach Bekanntwerden des Entscheids attestierte die angesehenste Tageszeitung Spaniens „El País“ dem Verfassungsgericht Unfähigkeit und sprach von einem „üblen Präzedenzfall politischer Anpassung an konservative Positionen“, obwohl das Verfassungsgericht dem Gesetz im Kern zugestimmt hatte und lediglich einige zusätzliche Bestimmungen eingefügt sehen wollte. Die konservative Opposition hat sich ihrerseits schon häufig des Verfas-

sungsgerichts bedient, um durch einen Einspruch das Inkrafttreten eines gegen ihre Stimmen beschlossenen Gesetzes zu verhindern, was wie im Fall der umkämpften *Schulreform* ein Gesetz über Jahre blockieren kann, da seine Anwendung bis zum Spruch des Verfassungsgerichts automatisch ausgesetzt wird.

Das ist jetzt nicht mehr möglich. Ende Mai erklärte das Verfassungsgericht das mit den Stimmen der Regierungsfraktion beschlossene „Gesetz über die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Verfassungsklagen“ für verfassungskonform. Damit verliert die Opposition ein wirkungsvolles Instrument der Obstruktion, und es gehört zur Ironie politischer Abläufe, daß die Sozialisten – seinerzeit in der Opposition – der Einrichtung dieses Rechtsinstruments eifrig zugestimmt haben. Allerdings hatte die übermäßige Nutzung dieser Möglichkeit zur Überlastung der zwölf Verfassungsrichter geführt, bedenklicher war jedoch, daß in der Öffentlichkeit der Eindruck der politischen Instrumentalisierung des Verfassungsgerichts als einer Art „dritter Kammer“ entstand.

(Um die *Unabhängigkeit der Justiz* geht es auch in dem zur gleichen Zeit entbrannten Streit um die Bestellung des Obersten Rats der Gerichtsbarkeit, der laut Verfassungsauftrag die Selbstverwaltung der Justiz überwacht. Gegen die Stimmen der konservativen und liberalen Opposition hatte das Parlament Anfang April ein Gesetz beschlossen, nach dem künftig alle 20 statt wie bisher nur 8 Mitglieder des Obersten Rats von der Legislative gewählt werden sollen. Der Oberste Rat und die Mehrheit der Richter sehen darin einen Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung, d. h. eine Gefährdung der Unabhängigkeit der dritten Gewalt. Das Verfassungsgericht wird vermutlich im Herbst zu der Frage Stellung nehmen.)

Scharfe kirchliche Interventionen

Die *katholische Kirche* hat mit zahlreichen Äußerungen in die Diskussion um die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs eingegriffen, zunächst fordernd und betont kämpferisch, so als sei eine Einschränkung des Abtreibungsverbots in Spanien noch zu verhindern. Papst Johannes Paul II. hatte bei seinem Spanienbesuch wenige Tage nach dem Wahlsieg von *Felipe González* im Oktober 1982 den Weg im Sinne der kirchlichen Lehre weisen wollen: „Wer den Schutz des unschuldigsten und schwächsten menschlichen Lebens, der empfangenen, aber noch ungeborenen menschlichen Person, verweigert, macht sich eines äußerst schweren moralischen Vergehens schuldig. Der Tod eines Unschuldigen ist niemals zu rechtfertigen. Ein solches Vorgehen würde das Fundament der Gesellschaft aushöhlen.“ Dieses päpstliche Zitat wurde Anlaß zu dem sogenannten Katechismus-Streit im September 1983, der alle Anzeichen eines beginnenden Kulturkampfes trug. Es fand Aufnahme in den Katechismus für 11- und 12jährige Schüler, in dem die Abtreibung außerdem als eine Form des Tötens neben Krieg und Terrorismus gestellt wurde, was das Erziehungsministerium

nicht hinnehmen wollte. Daraus entspann sich ein heftiger Kompetenzstreit, der aber mit dem Einlenken der Regierung endete.

Als die neue Regierung im Februar 1983, also ein Vierteljahr nach den Wahlen, dem Parlament bereits eine Gesetzesvorlage zur Legalisierung der Abtreibung präsentierte, reagierte die *Ständige Kommission der Bischofskonferenz* rasch: sie gab eine relativ ausführliche Erklärung ab, die das Recht auf Leben einfordert und Abtreibung moralisch als Totschlag definiert. Diese Stellungnahme ging bereits auf die drei in der Vorlage genannten Indikationen ein. Zu der medizinischen Indikation hieß es: „Auch wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist, behält das Kind das Recht zu leben.“ Die Bischöfe vertraten zudem die Ansicht, die Tatsache eines heimlich begangenen Straftakts rechtfertige nicht dessen gesetzliche Aufhebung, so wie es auch nicht sinnvoll sei, vielen Frauen einen Weg zu öffnen, der bisher nur Wohlhabenden offen stand. Die Erklärung gipfelt in der Feststellung: „Wir erklären in aller Eindeutigkeit, daß wir die geplante Straffreiheit für Abtreibung für äußerst ungerecht und völlig unannehmbar halten“ (Vida Nueva, 12. 2. 83).

Im Zuge der parlamentarischen Prozedur gingen die Bischöfe verstärkt dazu über, dem eigenen Kirchenvolk den katholischen lehramtlichen Standpunkt klarzumachen und auf den in der öffentlichen Diskussion wenig beachteten *Unterschied von Straffreiheit und moralischer Erlaubtheit* hinzuweisen. Im März 1983 hatten 200 000 Spanier in Madrid und Valencia gegen das geplante Abtreibungsgesetz demonstriert; Mutter Teresa bezeichnete in ihrer Grußbotschaft die Abtreibung als „die schlimmste Zerstörung des Friedens“. Eine Frau, die abtreibe, sagte sie im Mai bei einem Treffen der „Bewegung für das Leben“ in Madrid, töte nicht nur ihr Kind, sondern auch ihr Gewissen.

Das eigentliche Problem: die Anwendung

Die Bischöfe, zahlreiche katholische Verbände und Einzelpersonen unterstützten die von 55 Abgeordneten der Volksallianz im Dezember 1983 eingereichte Verfassungsklage. Als diesem Einspruch im April dieses Jahres, 16 Monate später, zwar formal stattgegeben wurde, die Richter aber die Einschränkung des Schutzes für das ungeborene Leben in den genannten Fällen als nicht verfassungswidrig bezeichneten, meldete sich die Ständige Kommission der Bischofskonferenz am 10. Mai erneut zu Wort. Der Kirche ging es vor allem darum, dem diffusen Eindruck in der öffentlichen Meinung entgegenzuwirken, der Spruch des Verfassungsgerichts gebe die kirchliche Position insoweit wieder, als die Verfassungsmäßigkeit des Abtreibungsgesetzes so etwas wie die ethische Legitimierung des Schwangerschaftsabbruchs selbst sei.

In der bischöflichen Erklärung wird begrüßt, daß das Urteil das ungeborene Leben *unter den Schutz der Verfassung* stellt und das Recht der Ärzte und des Pflegepersonals anerkennt, die Mitwirkung an Schwangerschaftsabbrüchen

zu verweigern. Verwirrung stiften müsse jedoch, daß dieser in der Verfassung verankerte Schutz des ungeborenen Lebens nicht konsequent das Recht, geboren zu werden, nach sich ziehe. „Uns beschäftigen vor allem die moralischen Rückwirkungen des Urteils auf das Gewissen der Spanier, insbesondere der Katholiken, im Hinblick auf die ethischen Voraussetzungen und Motive des Urteils, das von interessierter Seite unterschiedliche politische Interpretationen erfahren hat ... So konnte der Eindruck entstehen, daß bei Erfüllung bestimmter Auflagen eine Abtreibung nicht nur straffrei, sondern auch sittlich gerechtfertigt ist oder gar einen sozialen Fortschritt bedeutet.“

Die an sich naheliegende Frage nach der praktischen An-

wendung des neuen Gesetzes wird in der bischöflichen Erklärung nicht berührt. Dort liegt aber aller Voraussicht nach die eigentliche Problematik dieser vor allem unter dem Druck der katholischen Kirche restriktiv angelegten Reform. Müssen die Bestimmungen über die Indikationen rigoros beachtet werden, dann löst das neue Gesetz das soziale Problem einer hohen Zahl illegaler Abtreibungen in Spanien nicht; werden sie – vom Gesetzgeber geduldet – möglichst weit ausgelegt oder sogar mißachtet, dann klaffen Buchstabe und Wirklichkeit der Verfassung weit auseinander, und der gesetzliche Schutz des ungeborenen Lebens wird zum leeren Begriff. Auf diese mögliche Entwicklung muß die Kirche ihren pastoralen Blick richten.

Gabriele Burchardt

Eine bemerkenswerte Initiative

Theologisches Fernstudium in Ungarn

Seit sieben Jahren gibt es einen an die Katholisch-Theologische Akademie in Budapest angeschlossenen theologischen Fernkurs. Bis es zu der Gründung kam, waren eine Menge kirchlicher und angesichts der genauen Staatskontrolle in allen kirchlichen Belangen auch eine Menge politischer Schwierigkeiten zu überwinden. Die Bedeutung des Unternehmens für Ungarn – u. a. auf dem Hintergrund der katastrophalen Entwicklung beim Priesternachwuchs – schildert sein Gründer und Leiter, Thomas Nyiri, Professor für Philosophie an der Theologischen Akademie.

Das wachsende Interesse für die Theologie in weiten Kreisen der Gläubigen ist heute eine weltweite Erscheinung. Diese Tatsache ist um so erfreulicher, als sich derzeit eine andere – gegensätzliche – Erscheinung in fast allen christlichen Ländern Europas zeigt, nämlich die des immer mehr zunehmenden Rückganges des Klerus – auch in Ungarn.

Wenig Priesternachwuchs

Die Zahl der Seelsorger vermindert sich dort zur Zeit jährlich um etwa 80 Personen, dieser Rückgang wird aber in einigen Jahren wegen des Ausfalles der zahlenmäßig allerstärksten Jahrgänge, der kontinuierlich steigenden Zahl der Amtsniederlegungen und der steilen Abnahme des Priesternachwuchses viel schneller vor sich gehen. Wenn die Entwicklung auf diesem Gebiete so weitergeht wie im letzten Jahrzehnt, wird die Zahl der aktiven katholischen Priester des lateinischen Ritus 1990 ungefähr 1500 bis 1600 betragen. Die größte Sorge bereitet die *unaufhaltsam sinkende Zahl der Priesteramtskandidaten*. Vor fünf Jahren studierten etwa 300 Alumnus in den sechs Seminaren des Landes, 1983/84 waren es insgesamt noch 190 Se-

minaristen, darunter 36 der griechisch-katholischen Diözese Hajdudorog. Die Situation wird noch durch die immer mehr um sich greifende negative Auslese der Seminaristen erschwert.

Eine bedeutende Ausnahme bildet, auch bezüglich der Auslese, die griechisch-katholische Diözese Hajdudorog, die einzige unierte Diözese unter den insgesamt elf katholischen Diözesen Ungarns, in der seit Jahren die Zahl der Neupriester die Zahl der verstorbenen bei weitem übertrifft. Diese Diözese hat im Verhältnis zu ihren Gläubigen sieben- bis achtmal so viel Seminaristen (etwa 35 für 300 000 Gläubige) wie die lateinischen Diözesen (etwa 100 Seminaristen für 7 Millionen Gläubige). Die Zahl der aktiven griechisch-katholischen Priester wird sich 1990 von den jetzigen 180 auf 190 erhöhen. Infolgedessen werden die 149 griechisch-katholischen Pfarreien auch in Zukunft besetzt sein, während von den 2312 lateinischen Pfarreien eine gute Hälfte oder noch mehr vakant wird.

Diese Vergleiche zeigen anschaulich, daß in Ungarn nicht die Berufung zum Priestertum in eine Krise geraten ist, wohl aber *die Rolle des unverheirateten Diözesanpriesters*. Das tridentinische Priesterbild, nach dem sie im Seminar erzogen worden sind, findet in der heutigen ungarischen Gesellschaft wenig Widerhall, selbst unter den gläubigen Katholiken. Dort, wo es klar ist, welche Rolle dem Priester zukommt, wie etwa bei den verheirateten griechisch-katholischen Priestern oder den Ordensleuten, gibt es auch genügend Nachwuchs im heutigen Ungarn.

Gründung des Fernstudiums

Angesichts dieser Erscheinungen mußte sich eine ihren Aufgaben auch nur halbwegs gewachsene Kirche aufgeru-